

S A T Z U N G

Der Gemeinde Groß Teetzleben über die Gebührenerhebung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Teetzleben

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl.M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl.M-V S. 78), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Februar 2002 (GVOBl.M-V S. 43), in Kraft am 21. Februar 2002, hat die Gemeindevertretung am 12. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Teetzleben ist verpflichtet:

1. Bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewahren, soweit der eigene Brandschutz gesichert ist
2. Bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder große Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten.
3. Sich an der Löschwasserschau zu beteiligen

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Leistungen im Sinne des § 1 werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teetzleben auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung durchgeführt.
2. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben.

3. Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen, die außerhalb der Pflichtaufgaben liegen, besteht nicht. Hierüber entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen.
Freiwillige Hilfeleistungen dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 nicht gefährdet wird.
4. Stellt die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Teetzleben im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen, entsteht die Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.
5. Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Stellvertreter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihnen steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Feuerwehrleute zu.

§ 3

Gebühren

1. Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgender Gebührentarif, die gemäß Anlage 1 , Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Gebühr entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bzw. mit der Durchführung einer Leistung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistung.
3. Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden
4. Soweit die Gebühren nach Stunden berechnet werden, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Gerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Gebühren für angefangene Stunden werden voll berechnet.
5. Bei mißbräuchlicher Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr werden die Kosten nach dem Gebührentarif berechnet.
6. Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Leistungen:
 - a) Sicherheitswachen
 - b) Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen,
 - c) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, -teile und Einrichtungen.

§ 4

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind - unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftstätigkeit – der Antragsteller und falls die Leistungen einem anderen zugute kommen, der Begünstigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Werden Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen gestellt, so ist der Veranstalter gebührenpflichtig.
3. Bei mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr ist der Verursacher gebührenpflichtig, das gleiche gilt für „Brandstifter oder Täter, die die Hilfeleistung verursacht haben“ Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Antragstellung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat

§ 5

Sicherheitsleistungen

Die Ausführung von Leistungen kann von einer schriftlich vollzogenen Kostenverpflichtung abhängig gemacht werden. Es kann außerdem ein angemessener Gebührenvorschuß verlangt werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren der Anlage 1 der einschließlich der Verwaltungs + Postzustellungsgebühr werden mit Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig und sind spätestens 14 Tage danach an die Gemeindekasse Teetzleben, im Amt „Kastorfer See“ zu zahlen.

§ 7

Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden nach dem in Anlage 1 festgeschriebenen Gebührentarifen erhoben
2. Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
 - a) die Anzahl des eingesetzten Personals (1.1 – 1.4.)
 - b) Geräte und Ausrüstungsgegenstände (2. 1 – 2.5 und 3. – 3.8) , der Einsatz erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
 - c) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.

Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes der Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge und Geräte (Abwesenheit vom Gerätehaus). Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (2.1 – 2.5) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Die Betriebsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte (3.1 – 3.8) haben die Gebühren zu tragen. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölbindemittel u.a., Filter, Prüfröhrchen u.a. und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr werden gesondert berechnet. Zugrundegelegt werden die jeweiligen Tagespreise plus 10 % Aufschlag, max. 100,00 € für die der Gemeinde entstandenen eigenen Kosten.

2. Als Mindestsatz werden die Gebühren für eine Stunde in Ansatz gebracht. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Gebühr für eine Stunde erhoben.
3. Bei Einsätzen über drei Stunden werden für die Fahrzeuge die Zeit über drei Stunden nur zu 60 % des Stundensatzes je angefangene Stunde berechnet .
5. Für Nachbarschaftshilfe gemäß §2 Abs. 3 des Bbrandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals) zu erstatten, sofern sie 10,00 € übersteigen.

§ 8

Einnahmen durch Leistungen der FFW

Die Einnahmen für Dienstleistungen werden wieder für die Finanzierung der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt.

§ 9

Haftung

1. Die Gemeinde Teetzleben haftet nur für solche Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Gemeinde haftet nicht für Personen oder Sachschäden, die bei Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mängel- oder Garantiehaftung ist ausgeschlossen.
2. Der Gebührenpflichtige hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen
3. Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Teetzleben für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen, hierzu zählen auch die beschäftigten Arbeitnehmer, soweit es sich bei dem Gebührenpflichtigen um ein Unternehmen gleich welcher Art handelt, an den Einrichtungen, Fahrzeugen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr verursachen.

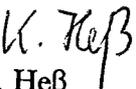
§ 10

Schlußbestimmungen

Die Begleichung der Gebühren kann im bargeldlosen Zahlungsverkehr erfolgen.

Diese Satzung mit Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft

Teetzleben, 12. Dezember 02


K. Heß
Bürgermeisterin

Die Gebührensatzung der FFW Feuerwehr Teetzleben wurde der Kommunalaufsicht angezeigt und mit Datum vom 21.05.2004 bestätigt.

Anlage 1

GEBÜHRENTARIF

Zur Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen Der Freiwilligen Feuerwehr Teetzleben

1. Gebühren für Personalleistungen

1.1	Einsatzleiter	23,00 €
1.2	Gruppenführer	18,00 €
1.3	Einsatzkraft	15,00 €
1.4	Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Stundensätzen je Person berechnet.	

2. Stundensätze für den Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen einschl. der Normbestückung

2.1	Mannschaftstransportfahrzeug	70,00 €
2.2	Löschfahrzeug LF 16	90,00 €

3. Stundensätze für sonstige Geräte und Ausrüstungen

3.1	Tragkraftspritze (TS 8)	15,00 €
3.2	Tragkraftspritze (TS 3)	12,50 €
3.3	Notstromaggregat	12,50 €
3.4	Motorkettensäge	7,50 €
3.5	Atemschutzgeräte	10,00 €
3.6	Sonstige Geräte (schläuche, Strahlrohr, Saugschläuche) usw.	5,00 €

Bei Verlust ist der Zeitwert zu ersetzen.